

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

— Drucksachen 12/3540, 12/3896 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 14 Satz 2

§ 14 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Länder werden ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden regeln, das sichert, daß kommunale Interessen im Regionalausschuß angemessen vertreten werden.“

Begründung

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung von § 14 Satz 2 sieht vor, daß die Länder ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und Gemeindeverbände regeln, das sicherstellt, daß die Kommunalen Spitzenverbände mit mindestens drei Vertretern im Regionalausschuß vertreten sind.

Der Regionalausschuß ist nach übereinstimmender Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat die Vertretung der nächsten Ebene unterhalb der Mit-

gliedstaaten innerhalb der Europäischen Union (erste subnationale Ebene). Das sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder. Die Kommunen sind keine eigene staatliche Ebene, sie sind in den Staatsaufbau der Länder inkorporiert. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung betrifft daher institutionelle Fragen der Länder als Gliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelung dieser Fragen ist nach der grundgesetzlichen Ordnung aber allein den Gliedstaaten (den Ländern) vorbehalten.

Dem wird mit der hier vorgeschlagenen Fassung von § 14 Satz 2 des Gesetzes Rechnung getragen. Es bleibt den Ländern überlassen, die angemessene Vertretung kommunaler Interessen im Regionalausschuß sicherzustellen. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Länder, die kommunale Interessenvertretung so auszugestalten, daß die Kommunalen Spitzenverbände mit mindestens drei Vertretern im Regionalausschuß vertreten sind, entfällt hiernach aus den dargelegten Gründen.